

EISENMANN · WAHLE · BIRK

Rechtsanwälte · Stuttgart · Dresden

Der Bürgermeister und das Strafrecht

- Zur Pflicht, Straftaten von Gemeindebediensteten zu verhindern -

Rechtsanwalt Dr. Olaf Hohmann

Vortrag anlässlich der Kanzleiveranstaltung für Kommunen
am 29. April 2010 in Stuttgart

Einleitung

- Der Bürgermeister und das Strafrecht!
- Zur Pflicht, Straftaten von Gemeindebediensteten zu verhindern!

II. Strafrechtliche Risiken

Strafgesetzbuch

§ 13 Begehen durch Unterlassen

(1) *Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.*

(2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

II. Strafrechtliche Risiken

2. Aktuelle Rechtsprechung

BGH, Urteil v. 17.7.2009 – 5 StR 394/08, NJW 2009, 3173

- Sachverhalt
- Entscheidungsgründe

II. Strafrechtliche Risiken

2. Folgerungen

- Pflichtenstellung des Bürgermeisters
 - § 42 GemO: Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Verwaltung
 - § 44 GemO: Verantwortung für sachgemäße Erledigung der Aufgaben und ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung
 - ⇒ Pflicht, gegen die Kommune gerichtete Rechtsverstöße aufzudecken und künftig zu verhindern.
 - ⇒ Pflicht, von Mitarbeitern ausgehende Rechtsverstöße zu beanstanden und zu unterbinden.
 - = Garantspflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 StGB

II. Strafrechtliche Risiken

3. Aufgabendelegation und Kollektiventscheidungen

- Aufgabendelegation
 - Werden Aufgaben auf Mitarbeiter nachgeordneter Hierarchiestufen delegiert, darf grundsätzlich darauf vertraut werden, dass die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrgenommen werden.
 - Nur die Verletzung verbleibender Informations- und Überwachungspflichten kann strafrechtliche Haftung begründen.
 - Wenn Anhaltspunkte für eine unsorgfältige oder gar rechtswidrige Aufgabenerfüllung erkennbar werden, besteht Pflicht, unverzüglich zu intervenieren.

II. Strafrechtliche Risiken

3. Aufgabendelegation und Kollektiventscheidungen

- Gesetzeswidrige Kollektiventscheidungen
 - Beschlüsse des Gemeinderats oder beschließender Ausschüsse
 - ⇒▶ § 43 Abs. 2 und 3 GemO:
 - Unverzüglicher Widerspruch,
 - Einberufung einer neuen Sitzung,
 - erneute Beschlussfassung und
 - ggf. Herbeiführung einer Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde.

II. Strafrechtliche Risiken

3. Aufgabendelegation und Kollektiventscheidungen

- Beschlüsse sonstiger kommunaler Gremien
 - ⇒► Allgemeine Grundsätze:
 - Bedenken deutlich zu artikulieren;
 - Stimmenthaltung in der Beschlussfassung;
 - Sicherster Weg: »Nein-Stimme«;
 - Stimmverhalten und Äußerung der Bedenken dokumentieren.

III. Verhalten bei strafrechtlichen Ermittlungen

- Verhalten bei Durchsuchungen:
 - Keine Angaben zur Sache ohne Verteidiger.
 - Sofort Verteidiger verständigen und hinzuziehen.
 - Ermittlungsbeamten bitten, mit der Durchsuchung bis zum Eintreffen des Verteidigers abzuwarten.
 - Gespräche der Ermittlungsbeamten mit den Mitarbeitern unterbinden.
 - „Freiwillige“ Herausgabe, um Zufallsfunde auszuschließen
 - Sicherstellung stets widersprechen.
 - Kopien der sichergestellten/beschlagnahmten Dokumente fertigen.
 - Sicherstellungsverzeichnis prüfen und aushändigen lassen.

III. Verhalten bei strafrechtlichen Ermittlungen

- Prävention
 - Verhaltensregeln aufstellen.
 - Internen Ansprechpartner benennen.
 - Jederzeitige Erreichbarkeit eines Rechtsanwalts sicherstellen.

Haben Sie noch Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Rechtsanwalt Dr. Olaf Hohmann ist Partner der Kanzlei Eisenmann Wahle Birk in Stuttgart.

Seine Schwerpunkte sind die Vertretung in Wirtschafts- und Strafverfahren sowie die Beratung von Unternehmen wegen zivilrechtlicher und strafrechtlicher Haftung sowie im Insolvenzrecht und auf dem Gebiet der Compliance.

Er kommentiert u. a. im Münchener Kommentar zum StGB wirtschaftsstrafrechtliche Tatbestände.